

TE Bvwg Beschluss 2016/6/28 W230 2011144-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2016

Entscheidungsdatum

28.06.2016

Norm

AVG 1950 §64a Abs1

AVG 1950 §64a Abs2

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §1

MOG 2007 §6

MOG 2007 §8i

VwGVG §24 Abs2 Z1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 64a gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. AVG 1950 § 64a gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W230 2011144-1/6E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Philipp CEDE, LL.M., als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, XXXX, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 27.02.2013, Zl. XXXX, nach Ergehen einer Berufungsvorentscheidung am 14.11.2013, Zl. XXXX, und Stellung eines Vorlageantrages, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2009: Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Philipp CEDE, LL.M., als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, römisch 40, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 27.02.2013, Zl. römisch 40, nach Ergehen einer Berufungsvorentscheidung am 14.11.2013, Zl. römisch 40, und Stellung eines Vorlageantrages, betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2009:

A)

Der Beschwerde wird Folge gegeben. Der Bescheid vom 27.02.2013 wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die AMA zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am 29.04.2009 stellte der Beschwerdeführer einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2009 und beantragte ua. die Gewährung einer Einheitlichen Betriebsprämie. Der Beschwerdeführer war im Jahr 2009 Auftreiber auf die Almen mit der BNr. XXXX (der Agrargemeinschaft XXXX), mit BNr. XXXX (Alm des XXXX) und die Alm mit der BNr. XXXX (der Agrargemeinschaft XXXX). 1. Am 29.04.2009 stellte der Beschwerdeführer einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2009 und beantragte ua. die Gewährung einer Einheitlichen Betriebsprämie. Der Beschwerdeführer war im Jahr 2009 Auftreiber auf die Almen mit der BNr. römisch 40 (der Agrargemeinschaft römisch 40), mit BNr. römisch 40 (Alm des römisch 40) und die Alm mit der BNr. römisch 40 (der Agrargemeinschaft römisch 40).

2. Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA; im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.12.2009, Zl. XXXX, wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2009 eine Einheitliche Betriebsprämie gewährt. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer kein Rechtsmittel erhoben. In weiterer Folge erließ die belangte Behörde einen als "Abänderungsbescheid - Einheitliche Betriebsprämie 2009" bezeichneten Bescheid vom 27.02.2013, Zl. XXXX (in der Folge Abänderungsbescheid). Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer ein als "Einspruch" titulierte Rechtsmittel, welches am 08.03.2013 bei der belangten Behörde einlangte. 2. Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA; im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.12.2009, Zl. römisch 40, wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2009 eine Einheitliche Betriebsprämie gewährt. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer kein Rechtsmittel erhoben. In weiterer Folge erließ die belangte Behörde einen als "Abänderungsbescheid - Einheitliche

Betriebsprämie 2009" bezeichneten Bescheid vom 27.02.2013, Zl.XXXX (in der Folge Abänderungsbescheid). Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer ein als "Einspruch" titulierte Rechtsmittel, welches am 08.03.2013 bei der belangten Behörde einlangte.

3. Mit als "Abänderungsbescheid - Einheitliche Betriebsprämie 2009" titulierte Bescheid (im Folgenden: Berufungsvorentscheidung) der belangten Behörde vom 14.11.2013, Zl. XXXX, wurde der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2009 abgewiesen und die ihm mit Bescheid vom 27.02.2013 bereits gewährte Betriebsprämie in Höhe von EUR 8.816,52 rückgefordert wurde. Begründet wurde dies insbesondere damit, dass anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle am 08.08.2013 bei der Alm mit der BNr. XXXX Flächenabweichungen von über 20 % festgestellt worden seien und somit keine Beihilfe gewährt werden könne. Darüber hinaus seien Flächenabweichungen von über 50 % festgestellt worden, weshalb ein zusätzlicher Betrag in Höhe von EUR 3.220,05 einbehalten und mit den Zahlungen der folgenden drei Jahre gegenverrechnet werde. 3. Mit als "Abänderungsbescheid - Einheitliche Betriebsprämie 2009" titulierte Bescheid (im Folgenden: Berufungsvorentscheidung) der belangten Behörde vom 14.11.2013, Zl. römisch 40, wurde der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie für das Antragsjahr 2009 abgewiesen und die ihm mit Bescheid vom 27.02.2013 bereits gewährte Betriebsprämie in Höhe von EUR 8.816,52 rückgefordert wurde. Begründet wurde dies insbesondere damit, dass anlässlich einer Vor-Ort-Kontrolle am 08.08.2013 bei der Alm mit der BNr. römisch 40 Flächenabweichungen von über 20 % festgestellt worden seien und somit keine Beihilfe gewährt werden könne. Darüber hinaus seien Flächenabweichungen von über 50 % festgestellt worden, weshalb ein zusätzlicher Betrag in Höhe von EUR 3.220,05 einbehalten und mit den Zahlungen der folgenden drei Jahre gegenverrechnet werde.

Am Schluss der Berufungsvorentscheidung finden sich folgende Textpassagen:

"Da Sie gegen den im Spruch genannten Bescheid eine zulässige Berufung eingebracht haben, erfolgt die gegenständliche Abänderung im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung gemäß § 64a Abs. 1 AVG, wonach die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Berufung nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate nach Einlangen der Berufung durch Berufungsvorentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid nach jeder Richtung abändern kann." Da Sie gegen den im Spruch genannten Bescheid eine zulässige Berufung eingebracht haben, erfolgt die gegenständliche Abänderung im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung gemäß Paragraph 64 a, Absatz eins, AVG, wonach die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Berufung nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate nach Einlangen der Berufung durch Berufungsvorentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid nach jeder Richtung abändern kann.

RECHTSMITTEL BELEHRUNG

Sie können den Antrag stellen, dass die Berufung der Berufsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (z.B. Fax, E-Mail) innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Beschwerdevorentscheidung unter Angabe des oben angeführten Aktenzeichens und der Betriebs- bzw. Klientennummer bei der Agrarmarkt Austria, 1200 Wien, Dresdner Straße 70, einzubringen.

[...]"

4. Gegen diesen Bescheid wurde vom Beschwerdeführer ein als "Berufung" bezeichnetes Rechtsmittel erhoben (gemeint ist wohl ein Vorlageantrag), welches am 20.11.2013 bei der belangten Behörde einlangte.

In einem anlässlich der Beschwerdevorlage eingebrachten Schreiben legt die belangte Behörde den Sachverhalt dar und führt unter anderem aus, dass aufgrund des Vorlageantrages die Erlassung eines weiteren Abänderungsbescheides durch die belangte Behörde nicht mehr zulässig sei, dass sich aber zwischenzeitlich neue Berechnungsergebnisse ergeben hätten, die dem Bundesverwaltungsgericht in Form eines "Reports" mitgeteilt werden. Es ergebe sich insbesondere, dass die Rückforderung auf einem "Erfassungsfehler im Prüfbericht zur VOK auf der Alm BNr. XXXX seitens der AMA" beruhe. In einem anlässlich der Beschwerdevorlage eingebrachten Schreiben legt die belangte Behörde den Sachverhalt dar und führt unter anderem aus, dass aufgrund des Vorlageantrages die Erlassung eines weiteren Abänderungsbescheides durch die belangte Behörde nicht mehr zulässig sei, dass sich aber zwischenzeitlich neue Berechnungsergebnisse ergeben hätten, die dem Bundesverwaltungsgericht in Form eines "Reports" mitgeteilt werden. Es ergebe sich insbesondere, dass die Rückforderung auf einem "Erfassungsfehler im

Prüfbericht zur VOK auf der Alm BNr. römisch 40 seitens der AMA" beruhe.

Aus dem übermittelten "Report" (Berechnungsstand: 04.04.2014) ergibt sich zudem, dass die bei der Vor-Ort-Kontrolle ermittelte Abweichung eine Anpassung der Almfutterfläche an das Prüfergebnis bewirke und gemäß Art. 73 Abs. 1 der VO 1122/2009 auf der Alm mit BNr. XXXX eine Richtigstellung "ohne Sanktion" zu erfolgen hätte. Aus dem übermittelten "Report" (Berechnungsstand: 04.04.2014) ergibt sich zudem, dass die bei der Vor-Ort-Kontrolle ermittelte Abweichung eine Anpassung der Almfutterfläche an das Prüfergebnis bewirke und gemäß Artikel 73, Absatz eins, der VO 1122 aus 2009, auf der Alm mit BNr. römisch 40 eine Richtigstellung "ohne Sanktion" zu erfolgen hätte.

5. Mit einem weiteren Schreiben gab die belangte Behörde ergänzend bekannt, dass es bei der Beurteilung des Vor-Ort-Kontroll-Ergebnisses für das Antragsjahr 2009 auf der Alm, Betriebsnummer XXXX (XXXXalm), zu einem Fehler gekommen sei, der mittlerweile aber behoben worden sei. Durch die Behebung des Fehlers könne bei der Alm von einer ermittelten Fläche von 44,89 ha ausgegangen werden, was für den Beschwerdeführer eine Erhöhung der beihilfefähigen Flächen (von 24,40 ha auf 35,84 ha) und den Entfall von Flächensanktionen bedeute. Weiters wurde mitgeteilt, dass, wenn das BVwG den Fall an die belangte Behörde zurückverweisen würde, diese im Zuge der nächsten Berechnung für das Antragsjahr 2009, welche voraussichtlich im Dezember 2016 stattfinden würde, einen für den Beschwerdeführer begünstigenden Bescheid erlassen würde. 5. Mit einem weiteren Schreiben gab die belangte Behörde ergänzend bekannt, dass es bei der Beurteilung des Vor-Ort-Kontroll-Ergebnisses für das Antragsjahr 2009 auf der Alm, Betriebsnummer römisch 40 (XXXXalm), zu einem Fehler gekommen sei, der mittlerweile aber behoben worden sei. Durch die Behebung des Fehlers könne bei der Alm von einer ermittelten Fläche von 44,89 ha ausgegangen werden, was für den Beschwerdeführer eine Erhöhung der beihilfefähigen Flächen (von 24,40 ha auf 35,84 ha) und den Entfall von Flächensanktionen bedeute. Weiters wurde mitgeteilt, dass, wenn das BVwG den Fall an die belangte Behörde zurückverweisen würde, diese im Zuge der nächsten Berechnung für das Antragsjahr 2009, welche voraussichtlich im Dezember 2016 stattfinden würde, einen für den Beschwerdeführer begünstigenden Bescheid erlassen würde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und die Entscheidung durch Einzelrichter ergeben sich aus §§ 1 und 6 MOG 2007, 29 Abs. 3 AMA-G sowie §§ 6, 7 BVwGG. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und die Entscheidung durch Einzelrichter ergeben sich aus Paragraphen eins und 6 MOG 2007, 29 Absatz 3, AMA-G sowie Paragraphen 6, 7, BVwGG.

Zu A)

2. Beurteilungsgegenstand:

Die Behörde hat den angefochtenen Bescheid abgeändert. Aus der Rechtsmittelbelehrung des Abänderungsbescheides vom 14.11.2013, in der dieser als "Berufungsvorentscheidung" bezeichnet und auf die Möglichkeit eines Vorlageantrages hingewiesen wird, ergibt sich, dass die Behörde eine Berufungsvorentscheidung erlassen wollte.

Gemäß der zum Bescheiderlassungszeitpunkt für das vorliegende Rechtsmittelverfahren (noch) relevanten Bestimmung des § 64a AVG steht es der Behörde frei, die Berufung binnen zwei Monaten nach Einlangen bei der Behörde durch Berufungsvorentscheidung zu erledigen. Gemäß § 64a Abs. 2 AVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Gemäß der zum Bescheiderlassungszeitpunkt für das vorliegende Rechtsmittelverfahren (noch) relevanten Bestimmung des Paragraph 64 a, AVG steht es der Behörde frei, die Berufung binnen zwei Monaten nach Einlangen bei der Behörde durch Berufungsvorentscheidung zu erledigen. Gemäß Paragraph 64 a, Absatz 2, AVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Gegen den Abänderungsbescheid (dh. die Berufungsvorentscheidung vom 14.11.2013) erhob der Beschwerdeführer ein Rechtsmittel ("Berufung" vom 19.11.2013, bei der AMA eingelangt am 20.11.2013). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vermag die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels allein dessen Unzulässigkeit nicht zu

begründen; für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe sind vielmehr ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in diesem Antrag gestellten Begehrens maßgeblich (vgl. VwGH 26.02.2003, 2002/17/0279 und 0280, mwN). Das Rechtsmittel ist daher als Vorlageantrag zu werten. Gegen den Abänderungsbescheid (dh. die Berufungsvorentscheidung vom 14.11.2013) erhob der Beschwerdeführer ein Rechtsmittel ("Berufung" vom 19.11.2013, bei der AMA eingelangt am 20.11.2013). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vermag die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels allein dessen Unzulässigkeit nicht zu begründen; für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe sind vielmehr ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in diesem Antrag gestellten Begehrens maßgeblich (vergleiche VwGH 26.02.2003, 2002/17/0279 und 0280, mwN). Das Rechtsmittel ist daher als Vorlageantrag zu werten.

Mit Einlangen des rechtzeitigen Vorlageantrages ist die Berufungsvorentscheidung gemäß § 64a Abs. 3 AVG jedenfalls bereits von Gesetzes wegen außer Kraft getreten. Damit ist es unerheblich, dass die Zuständigkeit der belangten Behörde bereits mit Ablauf der zweimonatigen Frist zur Erlassung der Berufungsvorentscheidung untergegangen und mit diesem Zeitpunkt die alleinige Zuständigkeit der beschneiderlassenden Behörde, die notwendigen Verfahrenshandlungen zu setzen, endgültig auf die (damalige) Berufungsbehörde, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, übergegangen war (VwGH 04.11.1996, 96/10/0109; Hengstschläger/Leeb, AVG § 64a Rz 8), denn auch eine verspätet erlassene Berufungsvorentscheidung tritt durch einen rechtzeitigen Vorlageantrag außer Kraft (VwGH 28.02.2008, 2007/06/0247; 17.11.1994, 92/06/0243). Gegenstand der Entscheidung für (und ggf. Gegenstand der Abänderung oder Aufhebung durch) das Bundesverwaltungsgericht ist somit ausschließlich der angefochtene Bescheid vom 27.02.2013 (insofern unterscheidet sich die Konstellation von jener, die nach der neuen Rechtslage im Fall einer ergangenen Beschwerdeentscheidung gegeben wäre - dazu siehe VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026). Mit Einlangen des rechtzeitigen Vorlageantrages ist die Berufungsvorentscheidung gemäß Paragraph 64 a, Absatz 3, AVG jedenfalls bereits von Gesetzes wegen außer Kraft getreten. Damit ist es unerheblich, dass die Zuständigkeit der belangten Behörde bereits mit Ablauf der zweimonatigen Frist zur Erlassung der Berufungsvorentscheidung untergegangen und mit diesem Zeitpunkt die alleinige Zuständigkeit der beschneiderlassenden Behörde, die notwendigen Verfahrenshandlungen zu setzen, endgültig auf die (damalige) Berufungsbehörde, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, übergegangen war (VwGH 04.11.1996, 96/10/0109; Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 64 a, Rz 8), denn auch eine verspätet erlassene Berufungsvorentscheidung tritt durch einen rechtzeitigen Vorlageantrag außer Kraft (VwGH 28.02.2008, 2007/06/0247; 17.11.1994, 92/06/0243). Gegenstand der Entscheidung für (und ggf. Gegenstand der Abänderung oder Aufhebung durch) das Bundesverwaltungsgericht ist somit ausschließlich der angefochtene Bescheid vom 27.02.2013 (insofern unterscheidet sich die Konstellation von jener, die nach der neuen Rechtslage im Fall einer ergangenen Beschwerdeentscheidung gegeben wäre - dazu siehe VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

3. Zur Zurückverweisung gem. § 28 Abs. 3 VwGVG: 3. Zur Zurückverweisung gem. Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG:

3.1. § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG lauten 3.1. Paragraph 28, Absatz 2 und 3 VwGVG lauten:

"(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn" (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist." (3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die

wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist."

3.2. Aus den von der belangten Behörde vorgelegten "Reports" ergibt sich, dass sich die Sachlage abweichend von den dem Bescheid zugrundeliegenden Prämissen dahingehend darstellt, dass ua. eine Erklärung gemäß § 8i MOG sowie eine Bestätigung gemäß Task Force Almen nachgereicht wurde und Vor-Ort-Kontrollen am 07.08.2013 und am 08.08.2013 stattgefunden haben. Die dem Bescheid zugrunde gelegten Ermittlungen und Berechnungen sind daher - in schwerwiegendem Maß - ergänzungsbedürftig. 3.2. Aus den von der belangten Behörde vorgelegten "Reports" ergibt sich, dass sich die Sachlage abweichend von den dem Bescheid zugrundeliegenden Prämissen dahingehend darstellt, dass ua. eine Erklärung gemäß Paragraph 8 i, MOG sowie eine Bestätigung gemäß Task Force Almen nachgereicht wurde und Vor-Ort-Kontrollen am 07.08.2013 und am 08.08.2013 stattgefunden haben. Die dem Bescheid zugrunde gelegten Ermittlungen und Berechnungen sind daher - in schwerwiegendem Maß - ergänzungsbedürftig.

Eine Entscheidung durch die belangte Behörde selbst würde zu einer wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens führen. Der dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Sachverhalt wurde offenbar - auch nach Ansicht der bescheiderlassenden Behörde - unzureichend ermittelt bzw. sind neue Anhaltspunkte hervorgekommen, die nach ergänzender Ermittlung (und Berechnung) zu einer Änderung des Spruches des angefochtenen Bescheids führen können. In Anbetracht des Umfangs der hervorgekommenen Änderungen, der Komplexität der Bezug habenden Beihilferegelung und des technischen Charakters der Entscheidung über die aus dem neuen Sachverhalt ergebenden Berechnungen läge eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Bundesverwaltungsgericht weder im Interesse der Raschheit noch wäre diese mit einer Kostenersparnis verbunden, zumal das Bundesverwaltungsgericht selbst auf eine Neuberechnung der belangten Behörde zurückgreifen müsste, die diese aber laut eigener Auskunft ("für das Antragsjahr 2009") für Dezember 2016 einplant. Vielmehr dient die Zurückverweisung der Angelegenheit einer raschen und kostensparenden Vervollständigung des ergänzungsbedürftigen Sachverhalts.

3.3. Die belangte Behörde wird im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens dem neu zu erlassenden Bescheid sämtliche Elemente des neu hervorgekommenen Sachverhalts zugrunde zu legen haben. Dabei wird sie u.a. die vorgelegte "Erklärung des Auftreibers gemäß § 8i MOG" ebenso zu prüfen haben wie die Anwendung des Art. 73 VO (EG) Nr. 1122/2009 generell. Auch wird die aktuelle Vor-Ort-Kontrolle vom 07./08.08.2013 zu berücksichtigen sein. 3.3. Die belangte Behörde wird im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens dem neu zu erlassenden Bescheid sämtliche Elemente des neu hervorgekommenen Sachverhalts zugrunde zu legen haben. Dabei wird sie u.a. die vorgelegte "Erklärung des Auftreibers gemäß Paragraph 8 i, MOG" ebenso zu prüfen haben wie die Anwendung des Artikel 73, VO (EG) Nr. 1122 aus 2009, generell. Auch wird die aktuelle Vor-Ort-Kontrolle vom 07./08.08.2013 zu berücksichtigen sein.

4. Diese Entscheidung konnte gem. § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG ohne mündliche Verhandlung getroffen werden. 4. Diese Entscheidung konnte gem. Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

beihilfefähige Fläche, Beihilfefähigkeit, Berufungsvorentscheidung, Bescheidabänderung, Direktzahlung, Einbehaltung, einheitliche Betriebsprämie, Ermittlungspflicht, Flächenabweichung, Kassation, Kontrolle, Kürzung, mangelhaftes Ermittlungsverfahren, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Mehrfachantrag-Flächen, Prämienfähigkeit, Prämiengewährung, Rückforderung, Verschulden, Vorlageantrag, Zahlungsansprüche, Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W230.2011144.1.00

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at